



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 260 f.

**Doppelverwertung von Schulden beim Unterhalt und Zugewinnausgleich
OLG Koblenz, Urt. v. 30.05.2007 -9 UF 45/07-**

Das Problem: Im Scheidungsverband waren gleichzeitig Unterhalt und Zugewinnausgleich geltend gemacht worden. Bei der Unterhaltsberechnung wurden eheliche Verbindlichkeiten im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Ehemanns abgezogen. Kann jetzt noch bei der Zugewinnausgleichsberechnung der Schuldsaldo auf den Stichtag bezogen in die Zugewinnausgleichsbilanz eingestellt werden?

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat vertritt die Auffassung, beim Vermögensausgleich nach § 1378 BGB seien Schulden am Tag der Beendigung des Güterstandes selbst dann zu berücksichtigen, wenn sie die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit vermindert hätten. Das Zugewinnausgleichsverfahren sei streng formalisiert auf den Stichtag bezogen ausgestaltet. Außer im Falle des § 1381 BGB bestünde für Wertungen keinen Platz. Sogar ein Kontoguthaben unterliege dem Vermögensausgleich, selbst wenn es dazu diene, einen nur wenige Tage später fällig werdenden Unterhaltsanspruch zu befriedigen. Entscheidend sei vor allem, daß sich die exakte Höhe der Auswirkung im Rahmen eines Urteils nicht zuverlässig errechnen ließe. Da sich der Unterhaltsanspruch mit jedem Monat des Entstehens ändern könne, sei ungewiss, inwieweit Schulden tatsächlich zu einer Verringerung des Unterhaltsanspruches führten. Insbesondere in Fällen, bei denen der Berechtigte kurze Zeit nach der Scheidung heirate, falle der Unterhaltsanspruch fort. Der Zugewinnausgleich sei dann zu Unrecht wegen des vermeintlichen Verbots der Doppelverwertung rechtskräftig aberkannt worden. Zu der gegenteiligen Rechtsprechung verweist der Senat darauf, daß diese Judikatur sich immer nur mit Fällen befaßt habe, in denen der Zugewinnausgleich vorab erledigt wurde. Vorliegend würden jedoch Unterhalt und Zugewinn gleichzeitig entschieden.

Konsequenzen für die Praxis: Das Problem des Verbots der Doppelverwertung bei Schulden und Abfindungen gehört zu den derzeit am meisten diskutierten Fragen im Familienrecht. (Vgl. hierzu nur Schulz, FamRZ 2006, S. 1238, Hoppenz, FamRZ 2006, S. 1242, Münch, FamRZ 2006, S. 1164, Gerhart/Schulz FamRZ 2005, S. 317, FamRZ 2005, S. 1523, Niepmann, FF 2005, S. 131, Kogel, FamRZ 2004, S. 1614, sowie OLG München, FamRZ 2005, S. 459, Beschluss vom 22.06.2004 -16 UF 887/04-; FamRZ 2005, S. 713, Beschluß vom 26.11.2004 -16 UF 1631/04-; OLG Saarbrücken, FamRZ 2006, S. 1038, Urteil vom 21.06.2006 -9 UF 47/05-). Der Senat wähnt sich in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH: Dieser hatte in der Entscheidung FamRZ 2003, S. 1544 (Urteil vom 27.08.2003- XII ZR 300/01) in einem obiter dictum unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 23.04.1986 -IV B ZR 2/85- (NJW-RR 1986, 1325) eben diese Rechtsansicht vertreten. Allerdings bedarf diese Bewertung einer Einschränkung: Zu diesem Zeitpunkt war das Problem der Doppelverwertung bei Abfindungen und Schulden in der Rechtsprechung überhaupt noch nicht deutlich thematisiert. Eine grundlegende Entscheidung des BGH zum Problemkreis steht also aus.

Beraterhinweise: In der Literatur wird überwiegend die gegenteilige Ansicht vertreten. Zu Recht wird darauf verwiesen, daß die jetzige BGH-Rechtsprechung zum Doppelverwertungsverbot bei Abfindungen (vgl. z. B. BGH FamRZ 2003, 432, Urteil vom 11.12.2002 -XII ZR 27/00-; FamRZ 2004, 1352, Urteil vom 21.04.2004 -XII ZR 185/01-) quasi ihr negatives Pendant bei den Schulden finden müsse. (a. A. hingegen Schmitz FPR 2007, 198; Hermes FamRZ 2007, 184; Wohlgemuth FamRZ 2007, 187). Sehr umstritten ist innerhalb der herrschenden Meinung, in welchem Bereich überhaupt eine Berücksichtigung erfolgen darf (Unterhalt oder Zugewinn?). Während Gerhard/Schulz (a.O.) der Ansicht sind, Schulden dürften immer nur beim Zugewinnausgleich beachtet werden, vertreten andere Autoren (Brudermüller, NJW 2005, 3187; Niepmann a.a.O sowie Kogel a.a.O.) die Meinung, der Berechtigte habe ein Wahlrecht. Der Ausgleichsberechtigte wird daher sehr wohl überlegen müssen, ob er die „Schiene“ Unterhalt wählt. Tut er dies, darf nach dem Prinzip des Doppelverwertungsverbots beim Zugewinnausgleich die Forderung selbst dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn der Unterhalt später fortfällt.

Zu beachten ist, daß die Problematik sich nur auf den Tilgungsanteil von Verbindlichkeiten, nie jedoch auf den Zinsanteil beziehen kann. Zinsen werden beim Endvermögensstichtag nicht berücksichtigt.